

RS Vwgh 1986/7/4 85/18/0349

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs2;

ZustG §9 Abs1;

Rechtssatz

Weder die bloße Kenntnisnahme eines Straferkenntnisses noch die private Anfertigung einer Fotokopie davon bewirkt, dass das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 9 Abs 1 ZustellG tatsächlich zugekommen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985180349.X01

Im RIS seit

14.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at